



Wettkampffreglement (WR)

Ersteller: Geschäftsleitung

Neuausgabe: 1.5.2011

Ratifizierung durch Basketrat: 30.4.2011

Gültigkeit: ab Saison 2011/12



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I – ALLGEMEIN.....	5
Artikel 1 Leitgedanke.....	5
Artikel 2 Begriffe.....	5
Artikel 3 Allgemeine Bedingungen	5
Artikel 4 Adressen, Korrespondenz.....	6
KAPITEL II – SPIELBERECHTIGUNG.....	6
Artikel 5 Allgemein	6
Artikel 6 Mitglied - Organisation	6
Artikel 7 Mannschaft allgemein	6
Artikel 8 Heimmannschaft	7
Artikel 9 Teilnahme- und Spielberechtigung.....	7
Artikel 10 Schiedsrichter – Einsatz	9
Artikel 11 Forfait-Niederlage	10
Artikel 12 Forfait-Sanktionen.....	11
Artikel 13 Verlust der Spielberechtigung.....	11
KAPITEL III – SPIELTECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	12
Artikel 14 Anerkannte Transportmittel.....	12
Artikel 15 Technische Spielausrüstung.....	12
Artikel 16 Spielregeln.....	12
Artikel 17 Pflichten des Heimklubs.....	13
Artikel 18 Trikotvorschriften	16
Artikel 19 Klassierung	16



Artikel 20 Spielverschiebungen..... 16

KAPITEL IV – MEISTERSCHAFTSMODALITÄTEN 17

Artikel 21 Meisterschaftsorganisation 17

Artikel 22 Aufstiegs-Modus Grundsatz..... 18

Artikel 23 Mixed - Liga 18

Artikel 24 Fusionen, Rückzug 18

KAPITEL V – ANFORDERUNGEN / PFLICHTEN..... 19

Artikel 25 Anforderung an 1. Liga Interregional und höher..... 19

Artikel 26 Jugend- Trainer..... 19

Artikel 27 Schiedsrichter Kosten (Bonus/Malus-System) pro Saison..... 20

Artikel 28 Turniere/ Freundschaftsspiele..... 21

KAPITEL VI – DISZIPLINAR- UND PROTEST-KOMMISSION 22

Artikel 29 Disqualifizierendes Foul..... 22

Artikel 30 Zeit- und Spielsperren..... 22

Artikel 31 Spielfeld – Protest..... 22

KAPITEL VII – FINANZIELLE BESTIMMUNGEN 23

Artikel 32 Grundsatz 23



Kapitel I – Allgemein

Artikel 1 Leitgedanke

- 1.1 Das vorliegende Wettkampfreglement (WR) bezweckt die Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes unter den Mitgliedern des Nord-Ostschweizer Basketballverbandes ProBasket.

Artikel 2 Begriffe

- 2.1 In den nachstehenden Regeln gelten alle Begriffe in männlicher Form wie Spieler, Junior, Lizenzierter, Trainer, Offizieller, Schiedsrichter etc. auch für das weibliche Geschlecht. Alle Regeln beziehen sich gleichermassen auf Herren- und Damenmannschaften. Diese Handhabung geschieht aus praktischen Gründen.
- 2.2 Diesem Reglement werden die offiziell gültigen FIBA-Regeln zugrunde gelegt. Sofern nicht anders beschrieben, gelten diese. Ist von Spielregeln die Rede, sind die FIBA-Regeln gemeint.

Artikel 3 Allgemeine Bedingungen

3.1 Persönlicher Geltungsbereich

- Das vorliegende Reglement gilt für alle Mitglieder (inkl. assoziierten Mitglieder-Organisationen) und
- für alle Teilnehmer an Veranstaltungen von ProBasket.

3.2. Sachlicher Geltungsbereich

- Das vorliegende Reglement gilt für sämtliche offizielle Meisterschaften von ProBasket
- Für sämtliche von ProBasket organisierten oder unter dem Patronat von ProBasket stehenden Veranstaltungen, sofern nicht die Swiss Basketball-Regeln zur Anwendung kommen.
- Für die Meisterschaften der Kategorie Minibasketball gilt das Mini-Basketball-Reglement.

3.3 Sanktionen allgemein

Wer Vorschriften dieses WR verletzt, wird, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit einer Busse zwischen CHF 10.00 bis CHF 200.00 bestraft. Entscheide werden durch die Geschäftsleitung gefällt.

3.4 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglied-Organisation und der Teilnehmer. ProBasket lehnt jede Haftung ab.



3.5

Harz- und Haftmittel

Der Gebrauch von Haftmitteln jeglicher Art ist in sämtlichen Spielen von ProBasket verboten.

Sanktionen

Ein Verstoß gegen Art. 3.5 wird mit einer Busse bis zu CHF 500.00 evtl. verbunden mit Folgekosten geahndet. Der Schiedsrichter muss den Verstoß auf dem Matchblatt (administrativer Schiedsrichterrapport) festhalten.

Artikel 4 Adressen, Korrespondenz

- 4.1 Richtet sich Korrespondenz seitens ProBasket an eine Mitglied-Organisation, so erfolgt sie ausschliesslich an die offizielle Mitglied-Adresse/Mitglied E-Mail Adresse.
- 4.2 Richtet sich Korrespondenz an ProBasket, so hat sie an die offizielle Verbandsadresse zu erfolgen.
- 4.3 Richtet sich Korrespondenz an Swiss Basketball, so ist jeweils eine Kopie an die offizielle Adresse von ProBasket zuzustellen.
- 4.4 Als verbindliche Mitglied-Adresse / Mitglied E-Mail-Adresse gilt die zuletzt offiziell an ProBasket gemeldete Adresse.
- 4.5 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn der schweizerische Poststempel dies belegt.

Kapitel II – Spielberechtigung

Artikel 5 Allgemein

- 5.1 Jeder Spieler ist Mitglied einer Mannschaft und jede Mannschaft gehört zu einer Mitglied-Organisation von ProBasket.

Artikel 6 Mitglied - Organisation

- 6.1 Eine Mitglied-Organisation gemäss Art. 3.1 der Zentralstatuten ist an der Meisterschaft teilnahmeberechtigt.

Artikel 7 Mannschaft allgemein

- 7.1 Eine Mannschaft ist dann teilnahmeberechtigt, wenn sie einer Mitglied-Organisation angehört, sich ordnungs- und fristgemäss angemeldet hat und die Mitglied-Organisation seinen Verpflichtungen gegenüber ProBasket nachgekommen ist.



Artikel 8 Heimmannschaft

- 8.1 Für die Durchführung eines offiziellen Spieles ist grundsätzlich die Heimmannschaft gemäss den Anforderungen nach Art. 17 verantwortlich.
- 8.2 Als Heimmannschaft gilt grundsätzlich die erstgenannte Mannschaft der im Spielplan festgelegten Spielpaarung. Findet ein Spiel durch Verzicht der Heimorganisation bei der Gastorganisation statt, so werden die Anforderungen nach Art. 17 auf diesen übertragen.
- 8.3 Findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Gebiet statt, so übernimmt Pro-Basket die Anforderungen nach Art. 17.

Artikel 9 Teilnahme- und Spielberechtigung

- 9.1 Am Spiel teilnehmen darf, wer bis zum Spielbeginn eine gültige Lizenz im Original (inkl. fixiertem Foto) oder eine gut lesbare Kopie dieser vorweisen kann; dies gilt auch für Trainer. Dieser hat eine Spieler- oder Nichtspielerlizenz und die geforderte Trainerlizenz vorzuweisen.

- 9.2 Kann keine gültige Spieler- oder Nichtspielerlizenz vorgewiesen werden, darf der Spieler / Trainer trotzdem am Spiel teilnehmen, wenn er dem Schiedsrichter ein amtliches Originaldokument vorweist. Der Spieler bzw. Trainer muss jedoch auf dem Matchblatt unterschreiben, sowie bereits bei Swiss Basketball lizenziert sein.

9.2.1 Verstoss / Sanktionen

Für die Umtriebe wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, ab der zweiten fehlenden/unvollständigen Lizenz von CHF 100.00, pro Spiel in Rechnung gestellt.

Sollte die Homologationsstelle im Nachhinein feststellen, dass ein Spieler nicht lizenziert war, wird die Partie Forfait gewertet.

9.3 Lizenzgültigkeit

Die Lizenzgültigkeit richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Swiss Basketball.

- Einzahlung per Post: Die Lizenz ist nach der Einzahlung mit Poststempel sofort gültig – das Datum des Poststempels ist dabei massgebend.
- Einzahlung per E-Banking oder Bankschaltereinzahlung: Die Lizenz erlangt erst bei Eintreffen des Totalbetrages auf dem Konto von Swiss Basketball Gültigkeit. Das Einzahlungsdatum ist nicht relevant.

Für beide Zahlungsarten gilt der durch Swiss Basketball ausgestellte Einzahlungsschein als Lizenz. Die Gültigkeit der Lizenz kann mit einem Passwort auf www.basketplan.ch durch die Mitglied-Organisation überprüft werden.



9.4

Assoziierte Mitglieder

Mannschaften aus anderen Verbänden können an der Meisterschaft von ProBasket als assoziierte Mitglieder-Organisationen teilnehmen. Sie unterliegen dem WR von ProBasket und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder von ProBasket.

Assoziierte Mitglieder-Organisationen benötigen das Einverständnis ihres Kantonal- oder Regionalverbandes bezüglich dem Aufgebot der Schiedsrichter für die einzelnen Meisterschaftsspiele in deren Verbandsgebiet. Ist dies nicht gewährleistet, legt die Geschäftsleitung von ProBasket die Anforderungen fest.

9.5

Spieler-Einsatz

Ein Lizenzierter ist grundsätzlich nur für eine Mannschaft qualifiziert; entweder für eine Mannschaft in einer von Swiss Basketball organisierten nationalen Liga oder für eine Mannschaft in einer durch ProBasket organisierten Liga gemäss Art. 21. Spielgemeinschaften und Mixed Teams sind nicht zugelassen mit folgender Ausnahme:

- Mixed Liga analog 4. Liga. Die Anforderungen werden in Art. 23 beschrieben.

Spielerwechsel für Senioren:

- In einer höheren Liga spielende Mannschaft ist möglich.
- In einer tieferen Liga spielende Mannschaft ist möglich, wenn der Lizenzierter noch nicht mehr als 2 Spiele in einer höheren Liga gespielt hat.
- In derselben Liga spielende Mannschaften ist nicht möglich.

Spielerwechsel für Jugendspieler

- a) Jugendspieler können in allen ihrem Alter entsprechenden Jugendligen oder älteren Jahrganges, sowie in maximal 2 Seniorenligen und in einer nationalen Liga der eigenen Mitglied-Organisation und zusätzlich in einer Liga eines der Partner der Mitglied-Organisation (gemäss Partnervertrag Swiss Basketball) jedoch höchstens 2 Spieler pro Spiel eingesetzt werden.
- b) Ein Wechsel eines einzelnen Spielers von einer Regional- zu einer Inter-mannschaft innerhalb der gleichen Alterskategorie ist jederzeit möglich. Ein Wechsel eines einzelnen Spielers von einer Inter- zu einer Regional-mannschaft ist nicht möglich. Ein Wechsel in denselben Liga spielenden Mannschaften ist nicht möglich auch nicht zu Beginn der Rückrunde. Als Ausnahme kann der Leiter Sport für einzelne Spieler vor der Rückrunde eine Genehmigung erteilen.

9.6

Jugend - Mannschaften „ausser Konkurrenz“:

Will eine Mannschaft im regionalen Jugendbereich „ausser Konkurrenz“ spielen, bedarf es eines Antrages an den Leiter Sport mit entsprechender Begründung.



Wird eine Bewilligung erteilt, gilt folgende Grundvoraussetzung

- Gilt für alle Jugendlichen: maximal 2 Spieler um 1 Jahr älter als vorgeschriebene Kategorie / pro Spiel auf dem Matchblatt.

9.7 **Verstoss / Sanktionen**

9.7.1 Verstösse lit. a, b und c gegen Art. 9.7.1 ziehen eine Forfait-Niederlage gemäss Art. 11.1 nach sich:

Ein und/oder mehrere Spieler werden eingesetzt, obwohl sie

- a) keine gültige Lizenz besitzen
- b) für die Mannschaft nicht qualifiziert sind
- c) von ProBasket für das betreffende Spiel gesperrt sind

9.7.2 Bei Verstössen lit. d, e, f gegen Art. 9.7.2 werden alle Resultate annulliert, das Team aus der Meisterschaft ausgeschlossen und eine Busse von CHF 500.00 erhoben:

Spielt ein Spieler

- d) unter falschem Namen oder falscher Lizenz
- e) unter Vorlage einer gefälschten Lizenz oder
- f) unter Vorlage einer Lizenz mit gefälschter Gültigkeit

9.8 Verstossen beide Mannschaften gegen Art. 9.7.1/ 9.7.2, so gelten für beide Mannschaften dieselben Sanktionen wie unter Art. 9.7.1/ 9.7.2.

9.9 Erscheint eine Mannschaft nicht zum Spiel und sind Gegner und Schiedsrichter in der Halle anwesend, wird ein Forfait ausgesprochen. Weiter wird beim Trainer (z.K. Verein) des fehlenden Teams eine schriftliche Begründung verlangt. Der Leiter Sport entscheidet über weitere Sanktionen.

Artikel 10 Schiedsrichter – Einsatz

10.1 Grundsätzlich bietet die Aufgebotsstelle des Geschäftsbereiches Spielleitung pro Spiel die Schiedsrichter auf, welche weder den beiden Mannschaften noch deren Mitglied- Organisationen angehören dürfen.

10.2 Anforderungen an die Schiedsrichter gemäss Tabelle IV Weisungen Sport.

10.3 Für Spiele, die wochentags vor 19h00, Samstag vor 11h30 und Sonntag vor 10h00 beginnen, sowie in vom Geschäftsbereich Sport genehmigten Sonderfällen, werden die beiden beteiligten Mitglied-Organisationen verpflichtet, mit einem von ProBasket anerkannten Schiedsrichter zu erscheinen. Klub-Schiedsrichter dürfen auch einer der beteiligten Mannschaften bzw. deren Klubs angehören.



Für alle Spiele der Inter-Meisterschaften bietet immer die Aufgebotsstelle des Verbandes des Heimorganisors die Schiedsrichter auf, d.h. wochentags ab 19h00, Samstag ab 11h30 und Sonntag ab 10h00.

10.4 Ist nur einer der aufgegebenen Schiedsrichter in der Halle anwesend, so pfeift dieser:

- Ohne Einspruchsmöglichkeit der beiden Mannschaften mit einem in der Halle anwesenden, neutralen und zugelassenen ProBasket-Schiedsrichter. Er ist dazu verpflichtet, einen Schiedsrichter hinzuzuziehen, hat aber unter mehreren möglichen Schiedsrichtern die Wahl.
- Mit schriftlicher Einwilligung beider Kapitäne mit einem zugelassenen Schiedsrichter, der einer der beiden Mannschaften in irgendeiner Form angehört.
- Allein, wobei die Mitglied-Organisation keine Einspruchsmöglichkeit haben. Ist der einzig anwesende Schiedsrichter ein Kandidat B, wird das Spiel verschoben bzw. bei Klubaufgeboten Forfait gegen die Mannschaft gewertet, welche für den fehlenden Schiedsrichter verantwortlich ist, es sei denn, alle Parteien (Mannschaften und Schiedsrichter) sind mit dem Kandidaten B einverstanden. In letzterem Fall ist das Einverständnis auf der Matchblatt-Rückseite durch die Mannschaftskapitäne und dem anwesenden Schiedsrichter zu bestätigen.

Ist keiner der aufgegebenen Schiedsrichter in der Halle anwesend, so kann das Spiel durch einen oder zwei anwesende(n) Schiedsrichter(n) aufgenommen werden, wobei die gleichen Regelungen gelten, als wäre einer der aufgegebenen Schiedsrichter anwesend. Sind keine Schiedsrichter anwesend, welche das Spiel aufnehmen könnten, ist der Heimorganisor verpflichtet der Homologationsstelle Bericht zu erstatten. Das Spiel wird grundsätzlich wiederholt.

10.4.1 **Verstoss / Sanktionen**

Kann das Spiel bei einem Klubaufgebot aus Gründen 10.4 nicht stattfinden, wird ein Forfait (Art 11.1) gegen die Mannschaft gewertet, welche für den fehlenden Schiedsrichter verantwortlich ist.

Artikel 11 Forfait-Niederlage

11.1 Führt eine Mannschaft, zu deren Gunsten ein Spiel gewertet wird, nach Punkten, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit 20:0 ff zu ihren Gunsten gewertet. Die begünstigte Mannschaft erhält 2 Klassifizierungspunkte. Der verursachenden Mannschaft werden 2 Klassifizierungspunkte abgezogen und sie wird gemäss Art. 12 gebüsst.

11.2 Doppel-Forfait: Beiden Mannschaften werden 2 Klassifizierungspunkte abgezogen. Das Resultat wird in jedem Fall mit 0:0 ff gewertet und sie werden gemäss Art. 12 gebüsst.



Artikel 12 Forfait-Sanktionen

12.1 Tabelle 1: Forfait Sanktionen

Forfait-Niederlage/ Wertung	Busse für Verursacher Kosten- übernahme	Einspruch gegen Forfait Ent- scheidungen einzureichen
Gemäss Art. 11.1	CHF 200.00 + Übernahme aller zusätzlich anfal- lender Kosten	Schriftlich innerhalb von 10 Ta- gen beim Leiter Sport mit gleichzeitiger Überweisung von CHF 100.00 auf das Probasket Konto.
Gemäss Art. 11.2	Jedes Team zahlt CHF 200.00 + Alle restlichen Kosten werden je zur Hälfte von beiden Teams ge- tragen	Schriftlich innerhalb von 10 Ta- gen beim Leiter Sport mit gleichzeitiger Überweisung von CHF 100.00 auf das Probasket Konto.

12.2 Erstinstanzliche Entscheidungen bei Forfait nimmt die Homologationsstelle vor.

12.3 **Kosten-Forderung**

Anspruchsberechtigte haben ihre Forderungen bis spätestens 10 Tage nach dem Forfait-Entscheid mit Belegen an ProBasket einzureichen. Folgende Kosten können zurückgefordert werden:

- Hallenkosten gemäss einzureichendem Beleg
- Eine Pauschale von CHF 25.00 für jeden Offiziellen
- Gastmannschaft: Reisespesen

Über den Forderungspreis entscheidet der Leiter Sport abschliessend.

Artikel 13 Verlust der Spielberechtigung

13.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn nicht spielbereit oder erfüllt die Heimmannschaft die Anforderungen von Art. 17 (WR) 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn derart nicht, dass eine ordnungsgemässe Durchführung des Spiels nicht gewährleistet ist, so verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel durch Entzug der Spielberechtigung.

13.2 Eine Mannschaft verliert die Spielberechtigung im Weiteren, indem in den Spielregeln vorgesehenen Fällen insbesondere auch in den folgenden Fällen:

- mutwillige Beschädigung der Spieleinrichtung
- Tätlichkeit gegen Schiedsrichter

13.3 Meldet eine Gastmannschaft ihre verspätete Ankunft an und macht sie geltend, ein offizielles Transportmittel nach Art. 14 (WR) zu benutzen, so sind



Gegner und Schiedsrichter verpflichtet, max. 30 Minuten zu warten und das Spiel mit max. 30 Minuten Verspätung aufzunehmen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Gastmannschaft eine grössere Verspätung meldet oder die verspätete Aufnahme des Spieles (Halle nachher anderweitig belegt) nicht möglich ist.

Sanktionen

Verlieren der Spielberechtigung nach Art. 13.1, 13.2 oder 13.3 wird gleich gehandelt wie Forfait nach Art. 11.1.

- 13.4 Muss ein Spiel unterbrochen werden (aufgrund höherer Gewalt, unverschuldet), sind die Mannschaften verpflichtet, 30 Minuten zu warten. Kann das Spiel nach 30 Minuten nicht wieder aufgenommen werden, wird das Spiel abgebrochen. Der Leiter Sport entscheidet über eine allfällige Neuansetzung oder Sanktionen.
- 13.5 Eine Mannschaft verliert die Spielberechtigung, wenn im Verlauf des Spiels die Anzahl der Spieler dieser Mannschaft auf dem Spielfeld weniger als zwei beträgt. Ist die fehlbare Mannschaft am Verlieren wird das aktuelle Resultat gewertet, ist die fehlbare Mannschaft am Gewinnen, verliert sie 20:0. Es werden keine weiteren Sanktionen ausgesprochen.

Kapitel III – Spieltechnische Vorschriften

Artikel 14 Anerkannte Transportmittel

- 14.1 Offiziell anerkannte Transportmittel sind die öffentlichen Verkehrsmittel Eisenbahn, Tram, Busse im Linienverkehr, zusätzlich der Mannschaftsbus.

Artikel 15 Technische Spielausrüstung

Anforderungen an die technische Spielausrüstung gemäss Tabelle I Weisungen Sport.

Artikel 16 Spielregeln

- 16.1 In sämtlichen regionalen Jugendligen (ohne Inter) muss die Man-to-Man-Verteidigung angewendet werden. Ausnahmen bei Interkategorien Weisungen Sport.

16.2 Offiziellen-Einsatz

In allen ProBasket-Ligen stellt die Heimmannschaft alle erforderlichen Offiziellen. Die Gastmannschaft hat jedoch die Möglichkeit, einen Offiziellen (im Normalfall Anschreiber mit gültiger Lizenz) zu stellen.

16.3 Anforderungen Anzahl und Lizenz von Offiziellen

Anforderungen gemäss Tabelle I Weisungen Sport.



Sanktion

Ein Verstoß gegen Art. 16.3 zieht eine Busse von CHF 10.00 nach sich.

16.4 **Eintragungen Offizielle**

Die Offiziellen müssen 15 Minuten vor angesetztem Spielbeginn erscheinen und ihre Namen und Lizenznummern in den dafür vorgesehenen Stellen im Matchblatt eintragen.

16.5 **Eintragungen Spieler**

15 Minuten vor Spielbeginn müssen alle am Spiel teilnehmenden Spieler auf dem Matchblatt eingetragen sein. Wer zum Zeitpunkt der Matchblattkontrolle durch die Schiedsrichter nicht eingetragen ist, darf nicht mehr am Spiel teilnehmen.

10 Minuten vor dem Spiel müssen beide Trainer die ersten 5 Spieler der Partie auf dem Matchblatt vermerken und mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigen.

16.6 **Eintragungen Trainer**

In allen Jugendlichen von ProBasket muss ein Trainer vor Spielbeginn anwesend und eingetragen sein. Sie müssen bis zum Ende des Spieles ihrer Trainertätigkeit nachkommen, es sei denn, sie werden während des Spiels vom Schiedsrichter der Halle verwiesen.

Sanktion

Ein Verstoß gegen Art. 16.6 zieht eine Busse von CHF 50.00 nach sich.

16.7 **Anzahl Mannschaften pro Liga**

Eine Mitglied-Organisation kann grundsätzlich mit unbeschränkt vielen Mannschaften an der Meisterschaft teilnehmen. Spiele zwischen Mannschaften derselben Mitglied-Organisation sind anfangs Meisterschaftsrunde als erste Partien überhaupt auszutragen.

Ausnahme

Nicht mehr als eine Mannschaft pro Klub in der 1. Liga Interregional, 2. Liga und in allen Interkategorien.

Pause

16.8 Die Pause zwischen dem 2. und 3. Viertel beträgt bei allen ProBasket Spielen 10 Minuten.

Artikel 17 **Pflichten des Heimklubs**

17.1 **Anforderungen Hallenmasse**



Jede Spielhalle muss für die laufende Saison bei ProBasket homologiert sein und den Anforderungen gemäss Tabelle I Weisungen Sport entsprechen.

17.2 Mit der stillschweigenden Bewilligung der Homologationsstelle gilt der Art. 2 der FIBA-Regeln als erfüllt. Die Homologation darf auch Spielfelder zulassen, die den FIBA-Regeln nicht entsprechen. Körbe und Spielbretter dürfen jedoch nicht abweichen.

17.3. **Unsportliches Verhalten von Zuschauern**

Grundsätzlich ist der Heimorganisor für die Ordnung in der Halle verantwortlich. Schiedsrichter haben das Recht, Zuschauer, die sich sehr unsportlich verhalten, durch den Verantwortlichen des Heimorganisors, der Halle bzw. dem Gebäude verweisen zu lassen. Der Schiedsrichter entscheidet nach eigenem Ermessen. Kommt der Heimorganisor der Anordnung nicht nach, kann der Schiedsrichter das Spiel abbrechen.

Verstösse müssen durch den Schiedsrichter auf dem Spielprotokoll (administrativer Schiedsrichterrapport) festgehalten und der DPK zugestellt werden.

Sanktionen

Über Sanktionen entscheidet die DPK.

17.4 **Pflichten vor Spielbeginn**

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft

- 30 Minuten vor angesetztem Spielbeginn eine Garderobe und
- 15 Minuten vor angesetztem Spielbeginn die Hälfte der Spielhalle und 3 Bälle von der Qualität eines Matchballes

zur Verfügung zu stellen.

17.5 **Anforderung**

Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn muss die Halle in spielbereitem Zustand sein:

17.5.1 Ein Anschreibertisch, je eine Mannschaftsbank sind gemäss FIBA-Regeln aufzustellen.

17.5.2 Ein von ProBasket genehmigtes Matchblatt ist bereitzustellen und von beiden Mannschaften bis 15 Minuten vor Spielbeginn gemäss dem Vordruck auszufüllen.

Anschliessend müssen den Schiedsrichtern die Lizenzen beider Mannschaften sowie das fertig ausgefüllte Matchblatt zur Kontrolle vorliegen.

17.5.3 Anforderungen an die Ausrüstung des Anschreibertisches gemäss Tabelle I Weisungen Sport.



17.5.4 **Zuschauer**

Für Zuschauer ist in der Regel auf der Gegenseite der Mannschaftsbänke Platz vorgesehen. Zuschauer dürfen auf keinen Fall auf den Mannschaftsbänken Platz nehmen.

17.6 **Offizieller Spielball**

Anforderung an die Grösse des Balles für die einzelnen Ligen gemäss Tabelle I Weisungen Sport.

Für alle Spiele im Rahmen der ProBasket-Meisterschaft sind die Ballprodukte frei wählbar. Der Spielball sollte jedoch mindestens von der Qualität des pro-basket.ch-Balles sein. Beide Mannschaften sollten mit dem Spielball einverstanden sein, andernfalls entscheidet der Schiedsrichter über den Spielball.

17.7 **Pflichten nach Spiel-Ende**

Pflichten des Heimorganisations nach dem Spiel:

17.7.1 **Matchblatt**

Das Original des Matchblattes muss an den für die Liga zuständigen Verband eingesendet werden. Nimmt eine Mannschaft an einem Spiel einer Swiss Basketball-Meisterschaft teil, muss eine Kopie des Matchblattes an ProBasket geschickt werden.

Ein Matchblatt ist auch dann auszufüllen und einzusenden, wenn das Spiel nicht gemäss Art. 20 verschoben wurde und dennoch ausgefallen ist (z.B. Schiedsrichter nicht anwesend, Mannschaft unvollständig, Spiel wurde abgebrochen).

Frist ist der nächste auf den Spieltag folgende Post-Werntag.

Sanktionen

Höhe der Geldbusse bei Verstössen gegen Art. 17.7.1

1. Bei Verspätung bis zu einer Woche: CHF 20.00
2. Bei Verspätung von mehr als einer Woche: CHF 50.00
3. Bei Verspätung von mehr als 2 Wochen: CHF 100.00

17.7.2 **Resultatmeldung**

Die Resultate sind jeweils sofort, spätestens jedoch 24 Stunden nach Spiel Ende, per Internet-Datenbank des Verbandes einzugeben.

Sanktion

Ein Verstoss gegen Art. 17.7.2 zieht eine Busse von CHF 20.00 nach sich.



Artikel 18 Trikotvorschriften

- 18.1 Die Heimmannschaft hat grundsätzlich 2 komplette, verschiedenfarbige Trikotsätze bereitzuhalten und im Falle der Verwechslungsgefahr die Trikots zu wechseln.

Artikel 19 Klassierung

- 19.1 Ein Sieg ergibt 2 Klassierungspunkte, eine Niederlage 0 Klassierungspunkte. Die Punkteverteilung bei Forfait und/oder Verlust der Spielberechtigung kann den Artikeln 11, 12 und 13 entnommen werden. Ausnahmen Weisungen Sport.

19.2 Rangierung

Die Rangierung erfolgt nach Klassifizierungspunkten gemäss folgender Aufzählung:.

1. der Punkte aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
2. der Korbdivergenz aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
3. der Korbdivergenz aus allen Spielen
4. des Korbquotienten aus allen Spielen
5. eines Entscheidungsspieler auf neutralem Terrain bei Auf- / Abstiegs-Entscheidungen. Die Kosten werden auf beide Mannschaften aufgeteilt.

19.3 Rückzug/Ausschluss

Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus dem Spielbetrieb aus (Rückzug, Ausschluss), so werden sämtliche gespielte Partien rückwirkend annulliert. Das Team wird auf den letzten Platz der Rangliste gesetzt.

Artikel 20 Spielverschiebungen

- 20.1 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan sind nur unter der Einhaltung des folgenden Vorgehens gemäss den Weisungen des Geschäftsbereichs Sport möglich:

- Kann ein Spiel nicht fristgerecht verschoben werden und es resultiert daraus eine Absage des Spiels, zieht das ein Forfait (Art. 11.1) nach sich.

- 20.2 Die Spielverschiebung hat im Einvernehmen mit den Betroffenen (Heim- und Gastmannschaft) zu erfolgen. Bei Streitfällen ist der Leiter Sport spätestens 14 Tage vor dem ursprünglichen bzw. neuen Spieltermin bei Vorverschiebungen anzurufen. Dieser entscheidet im summarischen Verfahren endgültig.

Die Heimmannschaft hat bei Ansetzung des neuen Spieltermins die Distanz, welche die Gastmannschaft zurücklegen muss, zu berücksichtigen.



- 20.3 Die Schiedsrichter werden durch den Verband benachrichtigt und neu aufgeboten – die beteiligten Mannschaften tragen dafür keine Verantwortung.
- 20.4 Das Risiko für eine Spielverschiebung trägt in der Regel die Heimmannschaft, die die Spielverschiebung im basketplan einträgt.
- 20.5 Kurzfristige Spielverschiebung:
- Können 3 Spieler einer Mannschaft, die bereits 50% minus 1 Spiel der Saison bestritten haben, aufgrund einer Krankheit nicht an einem Spiel teilnehmen, müssen der Geschäftsstelle Sport wenigstens 3 Arztzeugnisse vorgelegt werden. Das Spiel muss schnellstmöglich nachgeholt werden.
- 20.6 **Gebühren für Spielverschiebungen**
- Gratis: In Absprache mit dem Gastverein führt der Heimverein die Verschiebung im neuen Programm „basketplan“ selbständig durch. (Beweislast liegt beim Heimverein).
 - CHF 100.00: Nach automatischer Dateneingabesperre im basketplan (gemäss Termin-Tabelle der Schiedsrichter-Desiderata) muss die Verschiebung über das Sekretariat erfolgen. Diese wird bis 1 Woche vor dem Spieltermin zugelassen, danach erfolgt ein Forfait. (Ausnahme Art 20.5).

Kapitel IV – Meisterschaftsmodalitäten

Artikel 21 Meisterschaftsorganisation

- 21.1 Die Ligen und Jugendligen obliegen dem aktuellen Modus, welcher der Geschäftsbereich Sport vor der Spielplansitzung festlegt. Die Inter-Jugendmeisterschaft wird mit Finalspielen (Conference East) abgeschlossen. Die besten Mannschaften werden anschliessend am nationalen Final-Four teilnehmen
- 21.2 Der Leiter Sport kann in den Jugendligen intervenieren, wenn aus sportlichen Gründen ein Erfordernis besteht.
- 21.3 **Aufstiegs-Grundsatz**
- Es gilt der Grundsatz der Aufstiegspflicht. Eine Mannschaft, die nach Abschluss der Saison einen aufstiegsberechtigten Platz einnimmt, ist verpflichtet, in der nächsten Saison in der höheren Liga zu spielen.
- 21.4 Grundsätzlich sind die ersten beiden Mannschaften jeder Gruppe der Seniorenligen berechtigt, an den Aufstiegsspielen teilzunehmen.
- Sollte eine Mannschaft auf Platz 1 und 2 infolge Art. 16.7 nicht aufstiegsberechtigt sein, rückt die drittplatzierte Mannschaft dieser Gruppe automatisch nach und spielt um den Aufstieg mit.



21.5 Die Rangierung der Aufstiegsrunde wird für die Aufstiegsberechtigung in die nächst höherer Liga zugrunde gelegt.

21.6 **Entscheidungsspiele**

Entscheidungsspiele für den Aufstieg werden grundsätzlich nach der Europacup-Formel ausgetragen. Der Geschäftsbereich Sport hat jedoch das Recht, einen anderen Modus zu bestimmen.

Artikel 22 Aufstiegs-Modus Grundsatz

Der Geschäftsbereich Sport publiziert jede Saison vor dem Saisonstart die für die Saison geltenden Aufstiegsmodi.

Artikel 23 Mixed - Liga

23.1 **Leitgedanke**

Diese Liga wird so einfach wie möglich von Probasket organisiert.

23.2 **Mannschaften.**

Es wird eine Mixed – Gruppe, analog der 4. Liga, geführt. Es können beliebig viele Frauen oder Männer am Spiel teilnehmen. Auf dem Spielfeld gibt es keine Einschränkung. Vor der Spielplansitzung wird je nach Anzahl Teams über den Modus bestimmt.

23.3 **Anforderungen**

- Jeder Spieler muss mindestens eine gültige Swiss Basketball-Nichtspielerlizenz vorweisen können.
- Offizielle werden vom Heimorganisator gestellt.
- Der Verband bietet die Schiedsrichter auf, sofern sie von den Aufgebotszeiten nicht abweichen.
- Die Resultate können auf der Webseite eingegeben werden, das Matchblatt muss der Homologationsstelle zugesandt werden.
- Kosten pro Mannschaft CHF 100.00 und die anfallenden Schiedsrichterkosten.

Artikel 24 Fusionen, Rückzug

24.1 **Rückzug vor Meldeschluss**

Es werden die Mannschaften der nächst unteren Liga gemäss der Rangfolge der letzten Saison angefragt, ob sie in der höheren Liga spielen möchten.

Falls danach noch freie Plätze vorhanden sind, wird der bestplatzierte Absteiger repromoviert.



24.2 **Rückzug nach Meldeschluss**

Falls dies nach dem offiziellen Mannschafts-Einschreibetermin bekannt wird, wird die Meisterschaft mit den verbleibenden Mannschaften gespielt. Die Anzahl der Absteiger vermindert sich um die Anzahl der fehlenden Mannschaften.

24.3 **Rückzug / Sanktionen**

Der Rückzug einer Mannschaft erfolgt ohne Sanktionen, sofern dieser bis 3 Tage vor der Spielplansitzung erfolgt.

Zieht eine Mitglied-Organisation während der Meisterschaft eine Mannschaft aus einer regionalen Liga zurück, so muss:

- a) die Mannschaft in der nächsten Saison in der untersten Liga von ProBasket spielen
- b) zusätzlich eine Busse von CHF 100.00 beim Rückzug, aus der Meisterschaft bis 2 Wochen vor dem offiziellen Saisonstart, zahlen
- c) zusätzlich eine Busse von CHF 300.00 beim Rückzug aus der Meisterschaft ab 2 Wochen vor dem offiziellen Saisonstart, ausser es handelt sich dabei um eine Jugend-Interliga, beträgt die Busse CHF 500.00.

24.4 **Freiwilliger Abstieg**

Will eine Mannschaft zum Saisonende nach abgeschlossener Meisterschaft aus einer regionalen oder nationalen Liga absteigen, so gilt:

- a) Es muss fristgerecht, d.h. bis zum Anmeldetermin der Mannschaften, ein schriftlicher Antrag an ProBasket zu Händen der Geschäftsleitung eingereicht werden mit der Bitte, in die nächst untere Liga absteigen zu dürfen. Einen erstinstanzlichen Entscheid wird in der Geschäftsleitung gefällt, einen letztinstanzlichen Entscheid, wenn nötig, durch den Basketrat.

Kapitel V – Anforderungen / Pflichten

Artikel 25 Anforderung an 1. Liga Interregional und höher

Mannschaften der 1. Liga und höher müssen zwingend eine Minimannschaft an der laufenden Meisterschaft anmelden und teilnehmen lassen.

Sanktion

Ein Verstoß gegen Art. 25 zieht eine Busse von CHF 500.00 nach sich. Dieser Betrag wird im Fachbereich Minibasketball eingesetzt.

Artikel 26 Jugend- Trainer

26.1 Qualifikation Trainer



Anforderungen Qualifikation Trainer gemäss Tabelle II Weisungen Sport.

26.2

Anforderung

- a) Trainer sind verpflichtet, das Ausbildungszentrum und dessen Verantwortlichen zu unterstützen (z.B. Spieler ins Ausbildungszentrum zu nominieren).
- b) Um eine Trainerlizenz zu erlangen, muss mindestens einer der nachfolgenden Kurse besucht werden:
 - Ein von J&S anerkannten, gültigen Kurs (Ausweis wird von J&S ausgestellt)
 - Einen durch ProBasket organisierten 2-tägigen Kurs.

Nach absolviertem ProBasket-Kurs wird eine Trainerlizenz in Form einer Marke ausgestellt. Diese muss vor dem ersten Meisterschaftsspiel auf der gültigen Spielerlizenz aufgeklebt werden.

Sanktion

Kann keine Trainerlizenz gemäss Art. 26 am Spiel vorgewiesen werden, wird eine Busse von CHF 20.00 belastet.

Artikel 27 Schiedsrichter Kosten (Bonus/Malus-System) pro Saison

Anforderungen an Schiedsrichterausbildung gemäss Tabelle IV Weisungen Sport.

27.1

Aus- und Weiterbildung (inkl. Minischiedsrichterausbildung)

Diese liegt vollumfänglich in der Verantwortung von ProBasket. Alle Mitglied-Organisationen leisten unabhängig davon, ob sie Schiedsrichter ausbilden lassen oder nicht, einen Beitrag in den Ausbildungsfond pro Saison wie folgt:

- Mitglied-Organisationen mit 1-2 Mannschaften (Minimannschaften ausgenommen): CHF 150.00
- Mitglied-Organisationen mit 3-4 Mannschaften (Minimannschaften ausgenommen): CHF 300.00
- Mitglied-Organisationen ab 5 Mannschaften (Minimannschaften ausgenommen): CHF 450.00

27.2

Grundgebühr zur Deckung der jährlichen Schiedsrichterkosten

- CHF 500.00 pro Mannschaft einer Seniorenliga oder einer Nationalliga
- CHF 300.00 pro Mannschaft einer Jugendliga (Minimannschaften ausgenommen)



Malus bei fehlenden Schiedsrichtern

Tabelle 2: Malus bei fehlenden Schiedsrichtern, ein Schiedsrichter wird erst ab 4 ge-piffenen Spielen angerechnet.

Zeitpunkt	Bedingung	Malus pro fehlendem Schiedsrichter
Gründungs-saison	/	CHF 0.00
Ab der 1. Sai-son	wenn eine Mitglied-Organisation bis zu 1 Mannschaft keinen Schiedsrichter stellt	CHF 500.00
Ab der 1. Sai-son	wenn eine Mitglied-Organisation bis 3 Teams nicht mind. 1 Schiedsrichter stellt	CHF 1000.00
Ab der 1. Sai-son	wenn eine Mitglied-Organisation ab 4 Teams nicht mind. 2 Schiedsrichter stellt	CHF 1000.00

27.3

Bonus für die Schiedsrichter-Einsätze

Schiedsrichter werden nach Besuch des Vorsaisonkurses der Mitglied-Organisation angerechnet, bei welchem sie lizenziert sind.

Jede Mitglied-Organisation, die einen lizenzierten Schiedsrichter zur Verfü-gung stellt, erhält folgende Bonusgutschrift:

Tabelle 3: Bonus für Schiedsrichter-Einsätze (es wird nur Zusatzbonus 1 oder 2 aus-gezahlt)

Schiedsrich-ter	Bedingung	Bonus pro Schiedsrich-ter
Grundbonus	mindestens 8 Spiele geleitet	CHF 300.00
Zusatzbonus 1	für SR die 12-18 Spiel leiten	CHF 200.00
Zusatzbonus 2	für SR die mehr als 18 Spiele lei-ten	CHF 400.00
Nationale SR Anrechnung	Für nationale Schiedsrichter die die erste Bedingung, (8 Spiele für ProBasket) erfüllen, werden pauschal 11 Spiele der nationa-len Einsätze dazugerechnet.	

Artikel 28 Turniere/ Freundschaftsspiele

28.1 Teilnehmer (Spieler, Trainer, Schiedsrichter) an Turnieren und Freundschafts-spielen, welche nicht offiziell dem Verband gemeldet wurden, tun dies auf ei-



gene Verantwortung und ohne disziplinarische Schutzmöglichkeiten durch den Verband.

28.2 **Offizialität**

Damit Turniere und Freundschaftsspiele als offizielle Anlässe durch ProBasket registriert werden können, müssen sie spätestens 4 Wochen vor der Durchführung gemeldet sein. Meldungen für internationale Begegnungen werden automatisch durch ProBasket an Swiss Basketball weitergeleitet. Der Veranstalter erhält in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung.

Kapitel VI – Disziplinar- und Protest-Kommission

Artikel 29 Disqualifizierendes Foul

Ein Trainer oder Spieler, der ein disqualifizierendes Foul verursacht, muss innert 48 Stunden durch den betreffenden Schiedsrichter mittels eines Rapportes bei der DPK angezeigt werden. Das weitere Vorgehen ist im Disziplinar- und Protestreglement (DPR) geregelt.

Artikel 30 Zeit- und Spielsperren

30.1 Wird ein Lizenzierter eine bestimmte Zeit gesperrt, so ist er innerhalb dieser Zeit für sämtliche gleichartige Tätigkeiten innerhalb ProBasket gesperrt.

30.2 Ist der Lizenzierte für eine bestimmte Anzahl Spiele gesperrt, so ist die Anzahl Spiele zu rechnen, in der der Lizenzierte seine Verfehlungen begangen hat. Für diese Sperrzeit ist der Lizenzierte für sämtliche gleichartige Tätigkeiten innerhalb ProBasket gesperrt. Bei saisonübergreifenden Spielsperren und gleichzeitigem Wechsel in der Liga sind die Spielsperren diesen Ligen zuzurechnen.

30.3 In schwerwiegenden Fällen kann die DPK die Sperre auf sämtliche Tätigkeiten innerhalb von ProBasket ausdehnen. Spielsperren von Lizenzierten, welche auch in einer Swiss Basketball Liga mitspielen, werden an den nationalen Verband weitergeleitet.

30.4 Für die Dauer einer Sperre wird der Lizenzierte in der Regel nicht als Schiedsrichter eingesetzt.

Artikel 31 Spielfeld – Protest

Glaubt eine Mannschaft, dass ihr Interesse durch die Entscheidung eines Schiedsrichters oder durch irgendein Vorkommnis, das sich im Spiel ereignet, nachteilig beeinflusst wurde, hat sie folgendes zu beachten:

a) Der Mannschaftskapitän teilt dies dem 1. Schiedsrichter unmittelbar nach dem Vorfall mit, welcher auf dem Matchblatt den Spielstand und die Spielzeit sicherstellt. Am Schluss des Spieles unterschreibt der Kapitän das auf dem Matchblatt vorgesehene Feld und begründet kurz seinen Protest.



b) Der Spielfeld-Protest muss anschliessend innert 48 Stunden bei der DPK schriftlich bestätigt werden, wobei dieser umfassend zu begründen ist. Damit der Protest gültig ist, muss gleichzeitig eine Kautions von CHF 100.00 auf das Konto von ProBasket überwiesen werden.

Das DPR setzt die Verfahrensformen fest.

Kapitel VII – Finanzielle Bestimmungen

Artikel 32 Grundsatz

32.1 Die Gebühren und Bussen, soweit sie in Rechtskraft erwachsen sind, sowie die Schiedsrichterentschädigungen, werden durch den Kassier von ProBasket den Akonto-Zahlungen der Mitglied-Organisationen in Abzug gebracht. Mitglied-Organisationen welche aus der vergangenen Saison noch Geld gegenüber ProBasket schulden, werden nicht zur Meisterschaft zugelassen.

32.2 Akonto-Zahlungen

Alle Mitglied-Organisationen haben vor Spielbeginn 20. September und vor der Rückrunde 30. November je die Hälfte der Akonto-Zahlungen an ProBasket zu überweisen. Die Höhe der Akonto-Zahlungen wird vom Kassier von ProBasket anhand der gemeldeten Mannschaften der Mitglied-Organisation festgelegt. Sie wird so festgelegt, dass sie die Schiedsrichterkosten, die auf die Mitglied-Organisation entfallen, sowie einen zu erwartenden, durchschnittlichen Betrag an Gebühren und Bussen, decken.

32.3 Nachfrist

Mitglied-Organisationen, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind unter Ansetzung einer Nachfrist von 15 Tagen zu mahnen.

32.4 Wird die Forderungen innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, verliert die Mitglied-Organisation bis zur vollständigen Bezahlung des Betrages, inkl. Verfahrenskosten und Verzugszinsen nach OR 104, die Teilnahmeberechtigung gemäss Art. 7. Alle Mannschaften dieser Mitglied-Organisation verlieren in dieser Zeitspanne sämtliche Spiele Forfait.

32.5 Ein Ausschluss befreit nicht von der Bezahlung der bisher angefallenen Schiedsrichter- und Verfahrenskosten.

32.6 Während der regulären Meisterschaft werden sämtliche anfallenden Schiedsrichterkosten pro Ligagruppe und Runde addiert und zu gleichen Teilen unter die teilnehmenden Mannschaften verteilt.

32.7 Spiele, die zumindest angepiffen werden, sind in die Rechnung aufzunehmen. Spiele, die nicht angepiffen werden können und nach Entscheid der Homologationsstelle Forfait gewertet werden, werden der verursachenden Mitglied-Organisation belastet und nicht in die Ausgleichskasse übernommen.

32.8 Falls eine Mannschaft zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, ist folgendes Verfahren anzuwenden: Die zurückgezogene oder ausgeschlossene



Mannschaft bezahlt die Hälfte der Schiedsrichterkosten der effektiv gespielten Begegnungen der Runde. Die andere Hälfte wird in die Ausgleichskasse übernommen und unter den verbleibenden beteiligten Mitglied-Organisationen aufgeteilt.

32.9 Der Kassier von ProBasket kann, sobald feststeht, dass die Akonto-Zahlungen nicht zur Deckung der anfallenden Gebühren, Bussen und Schiedsrichterkosten ausreicht, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, einen Nachschuss einfordern.

32.10 Die Mitglieder-Organisationen erhalten auf Mitte und Ende einer Saison einen Auszug über die vorgenommenen Belastungen. Der Auszug gilt als genehmigt, wenn innert 30 Tagen kein Einspruch erhoben wird. Beträge, die am Ende der Saison zu Lasten der Mitglied-Organisation verbleiben, sind innert 30 Tagen auszugleichen. Beträge zu Gunsten der Mitglied-Organisationen werden auf die Akonto-Zahlung der nächstfolgenden Saison vorgetragen. Auf Antrag oder bei Auflösung der Mitglied-Organisation wird der Betrag zurückbezahlt.

Anhang: Sanktionen Tabelle